



Herrn
Oberregierungsrat Dr. Gerolf Forster
Steiermärkische Landesregierung
FA13C Naturschutz
Karmeliterplatz 2
8010 Graz

Wien, am 31.8.2007
ZVR-Zahl: 255345915

**Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf eines Kriterienkatalogs (Stand Mai 2007)
„Kriterien zur Ausweisung naturschutzfachlich hochwertiger Fließgewässer(abschnitte)
in der Steiermark“**

Der Umweltdachverband und seine u.g. Mitgliedsorganisationen erachten es grundsätzlich als positiv, dass sich das Land Steiermark aktiv mit der aktuellen Fragestellung nach der Vereinbarkeit von Wasserkraftnutzung und Erhaltung der ökologisch wertvollen Fließgewässerstrecken auseinandersetzt. Wir begrüßen diesen Schritt der steirischen Landesregierung und halten die Definition von Bewertungskriterien zur naturschutzfachlichen Beurteilung von Fließgewässerabschnitten in Hinblick auf etwaige Nutzungsformen prinzipiell für äußerst sinnvoll.

Es sei hierzu noch angemerkt, dass es trotz voller Zustimmung zu erneuerbaren Energien (Treibhauseffekt, CO₂-Reduzierung etc.) Alternativen zu einer weiteren Verbauung der steirischen Gewässer gibt:

- Setzung von Anreizen zum Energiesparen und zur Energieeffizienz (ständig steigender Energieverbrauch ist kein Naturgesetz!), denn es darf nicht sein, dass auf Stromzuwächse nur mit dem Bau von Wasserkraftwerken reagiert wird.
- Modernisierung und angepasster Ausbau bereits bestehender Wasserkraftwerke.

Der Umweltdachverband, der Naturschutzbund Steiermark, das Forum Österreichischer Wissenschaftler für Umweltschutz, der Verband Österreichischer Höhlenforscher, der Naturschutzbund Österreich und der Österreichische Alpenverein nehmen zum Begutachtungsentwurf für einen Kriterienkatalog „Kriterien zur Ausweisung naturschutzfachlich hochwertiger Fließgewässer(abschnitte) in der Steiermark“ wie folgt Stellung:

- 1. Im Kriterienkatalog müssen alle steirischen Schutzgebiete (Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, Nationalpark Gesäuse, Naturparks etc.) a priori auf Grund ihres Schutzcharakters für jegliche Energiegewinnung als Tabuzonen ausgewiesen werden oder (lt.**

Begutachtungsentwurf) eine Kategorie A darstellen. Ziel muss die Erhaltung solcher ursprünglichen und naturnahen Regionen für die nachfolgenden Generationen sein. Die genannten Organisationen schlagen daher vor, den methodischen Ansatz des FGKK, mit Hilfe eines Kataloges die Hochwertigkeit des Flusses zu ermitteln, dahingehend umzukehren, dass in den ausgewiesenen Tabuzonen mögliche Projektwerber beweisen müssen, dass dieses Gebiet einen nicht qualitativ hochwertigen Flussabschnitt darstellt und es auch keine negativen Auswirkungen ober- bzw. unterhalb der Projektstrecke geben wird (vgl. Punkt 9). Sollte dieser Fall eintreten, so sind, wie im zweiten Punkt der Empfehlungen des Ramsar-Komitees (siehe unten) erwähnt, bestimmte (ökologische) Voraussetzungen zu erfüllen, welche die hohe Qualität der Umgebung erhalten und zu möglichst wenig Beeinträchtigung führen.

2. Die letzten unverbauten Fließgewässerstrecken in Österreich sind unbedingt zu erhalten, da ohnehin nur mehr 4-6% naturnahe Fließgewässer bestehen. Denn mit dem Verlust eines unverbauten Flusses oder Baches wird nicht nur das Landschaftsbild, sondern auch der Lebensraum massiv beeinträchtigt und zugleich geht auch ein Stück Landeskultur verloren.
3. Ebenso müssen geomorphologische Besonderheiten, wie Klamm- und Schluchtstrecken – auch wenn sie bis dato nicht explizit unter Schutz gestellt sind –, als Tabuzonen festgelegt werden. Fließstrecken, die in Karstgebieten liegen oder an solche angrenzen, müssen entweder ebenfalls als Tabuzonen oder als besonders sensible Zonen ausgewiesen werden (= Kategorie A), da hier mögliche Folgen für den Wasserhaushalt der betroffenen Gebiete nicht auszuschließen sind.
4. Im FGKK erscheint immer wieder der Begriff der „naturschutzfachlich höchst bedeutenden Arten nach spezieller Dokumentation“, der sich auf das Kriterium 4.5.6. (S.27) bezieht. Im FGKK wird die momentane Situation sehr schön beschrieben: *„Bis heute gibt es für diese Tier- und Pflanzenarten keine aktuellen steiermarkweiten Verbreitungskarten und für die meisten keine gültigen Roten Listen. Es ist aber für die Anwendung des Kriterienkataloges eine unabdingbare Notwendigkeit die schutzrelevanten Tier- und Pflanzenarten entsprechend ihrem Schutzstatus zu integrieren. ... Diese Dokumentation ist die ausschließliche Basis für das Kriterium. Die Dokumentation wird erstellt und aktualisiert durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Naturschutzabteilung FA13C, wobei die Ergebnisse vor Veröffentlichung mit den Vertretern von Wasserwirtschaft bzw. E-Wirtschaft diskutiert werden.“* Da es bis heute zu diesen Arten (Fische, Laufkäfer und Gefäßpflanzen) keine gültigen Listen gibt und die erwähnte Dokumentation die ausschließliche Basis darstellt, ist ohne eine solche Liste eine fachgerechte Anwendung des FGKK nicht möglich.
 - Die genannten Organisationen fordern, dass die Definition von „naturschutzfachlich höchst bedeutend“ sowie die Ergebnisse vor Veröffentlichung mit NaturschutzexpertInnen und NGOs diskutiert werden. Die Ergebnisse, wie vorgeschlagen, nur mit VertreterInnen der Wasserwirtschaft bzw. E-Wirtschaft zu diskutieren, geht am Ziel des Naturschutzes vorbei.
 - Die genannten Organisationen fordern, dass das Kriterium „naturschutzfachlich höchst bedeutenden Arten“ sich nicht nur auf Fische, Laufkäfer und Gefäßpflanzen beschränkt, auch andere Tiergruppen – wie zum Beispiel Amphibien oder Vögel – müssen miteinbezogen werden. Ebenso muss ein nachvollziehbarer Zusammenhang mit den Schutzgütern der FFH-

und Vogelschutzrichtlinie hergestellt sein.

5. Im vorliegenden Begutachtungsentwurf wird auf die WRRL nur am Rande eingegangen (S.28f) – für die genannten Organisationen ist dies fragwürdig. Die EU-WRRL ist für Gewässer der übergeordnete Rechtsrahmen. Auch wenn die WRRL nur im Wasserrechtsgesetz umzusetzen ist, darf man in Naturschutzfragen nicht darüber hinwegsehen. Dies würde dazu führen, dass die Wasserrechtsabteilung und Naturschutzabteilung aneinander vorbei arbeiten. Die genannten Organisationen fordern daher, dass die Bewertungsprinzipien der WRRL (Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot) in den Kriterienkatalog eingearbeitet werden und dass Wasserrechtsabteilung wie Naturschutzabteilung sich verpflichten, Anträge für Kraftwerksprojekte koordiniert in gemeinsamer Absprache zu prüfen.
6. Im vorliegenden Begutachtungsentwurf soll mit dem Kriterium 4.5.7. auf die FFH- und Vogelschutzrichtlinie eingegangen werden. In diesem Fall wird auf die Bewertungskriterien für den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen nach Ellmauer verwiesen. Die genannten Organisationen halten es unbedingt für notwendig, dass hier verbindliche, nachvollziehbare, den FFH- und Vogelschutzrichtlinie Schutzziele entsprechende Kriterien dezidiert angeführt werden.
7. Im vorliegenden Begutachtungsentwurf fehlt ein wesentlicher Punkt: die Bezugnahme auf die Alpenkonvention, die ein Staatsvertrag zur Gewährleistung des Schutzes und einer nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums ist. Besondere Bedeutung haben hier die Artikel 2, Abs. 2e) der Rahmenkonvention, sowie der Artikel 7 (Wasserkraft), Abs. 1, 2, 3 im Alpenkonventionsprotokoll Energie:
(1) Die Vertragsparteien stellen sowohl bei neuen als auch soweit wie möglich bei schon bestehenden Wasserkraftanlagen die ökologische Funktionsfähigkeit der Fließgewässer und die Unversehrtheit der Landschaften durch geeignete Maßnahmen wie die Festlegung von Mindestabflussmengen, die Umsetzung von Vorschriften zur Reduzierung der künstlichen Wasserstandsschwankungen und die Gewährleistung der Durchgängigkeit für die Fauna sicher.
(2) Die Vertragsparteien können unter Einhaltung ihrer Sicherheits- und Umweltvorschriften Maßnahmen zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit bestehender Wasserkraftanlagen ergreifen.
(3) Sie verpflichten sich des Weiteren, den Wasserhaushalt in den Trinkwasserschutz- und Naturschutzgebieten mit ihren Pufferzonen, in den Schon- und Ruhezonen sowie in den unversehrten naturnahen Gebieten und Landschaften zu erhalten.
Die genannten Organisationen fordern, dass die zitierten Artikel Eingang in den FGKK finden.
8. In der Endversion des Kriterienkatalogs sollte klar erkennbar sein, wo Kraftwerksprojekte erlaubt sein könnten und wo nicht. Dies kann in Form einer Liste der potenziellen Gewässerabschnitte, via Kartenmaterial oder durch die Anwendung von Kriterien geschehen. Allerdings müssen dafür die naturnahen und sonst schutzwürdigen Gewässerabschnitte, die nicht in Schutzgebieten liegen, eruiert und diskutiert werden. Wird auf Kriterienbasis gearbeitet, dann müssen die jetzt bestehenden Bewertungskriterien für Hochwertigkeit so vereinfacht werden, dass anhand einiger weniger Kriterien (ohne die Abfassung zahlreicher Gutachten) eindeutig festgestellt werden kann, ob ein naturschutzfachlich sensibler Bereich betroffen ist und ein entsprechend ökologisch konzipiertes Kraftwerk gebaut werden darf oder nicht. Weiters müssen bei diesen Kriterien über rein wissenschaftliche Aspekte hinaus auch das gesamte Ökosystem, sowie die Bedeutung des Flusses für

den Naturraum und dessen Nutzung einfließen und Beachtung finden. Aus Sicht der genannten Organisationen wäre es am einfachsten, allen InteressensvertreterInnen auf einer Homepage eine Karte der 24 Naturregionen der Steiermark zur Verfügung zu stellen, auf der die hochwertigen Flussabschnitte bereits eingezeichnet sind. Die Grundlagen dazu (Erhebungsarbeiten bezüglich Durchgängigkeit von Dr. Kofler und der FA19B – Kataster zu den Querbauwerken in der Steiermark) sind bereits vorhanden und bräuchten nur noch mit den Schutzgebieten (besonders den wasserrelevanten) verschnitten werden.

9. Die genannten Organisationen verlangen, dass im FGKK auch dezidiert auf die Auswirkungen von Kraftwerksprojekten auf eventuell hochwertige Abschnitte ober- bzw. unterhalb der Projektstrecke eingegangen wird. Es muss sichergestellt werden, dass mögliche Beeinflussungen schon im Vorfeld nicht nur durch den Projektanten sondern auch durch den Sachverständigen aufgezeigt werden und dass ein Kraftwerk nicht gebaut werden darf, wenn erhebliche Auswirkungen auf ein hochwertiges Gebiet ober- bzw. unterhalb der Projektstrecke entstehen.
10. Es macht wenig Sinn, in einem Kriterienkatalog Begriffe wie beispielsweise „Naturnähe“ derart streng zu definieren (vgl. Kriterienkatalog S. 20ff), dass man nur mit Mühe einen Flussabschnitt finden wird, der dies erfüllen kann. Durch die starke Verbauung Österreichs verlaufen Straßen oft nahe von Flüssen bzw. befinden sich andere technische Einrichtungen in unmittelbarer Nähe zu Flüssen. Ein Handymast, eine Forststraße, selbst eine kleine Gemeindestraße oder eine Jagdhütte haben oft nur minimalen Einfluss auf die Gewässergüte und Funktionsfähigkeit der ökologisch-qualitativen aquatischen Lebensräume und Ökotope sowie die Naturnähe und dürfen daher keinesfalls als Vorwand dienen, um einen massiven ökologischen Einschnitt in ein Ökosystem, wie den Bau eines Kraftwerks, zu rechtfertigen! In diesem Zusammenhang ist auch die Tatsache zu berücksichtigen, dass unverbaute Fließgewässer eine hohe Wertigkeit für den Tourismus darstellen. Es geht hier nicht nur um Fern- und Weitwanderwege wie sie im Kriterienkatalog angeführt werden, sondern generell um den Erholungsraum in Verbindung mit Wasser. Viele Wanderwege und Steige werden entlang von Flüssen und Bächen geführt. Das zeigt insbesondere, dass das Wasser eine besondere Anziehungskraft auf den Menschen ausübt.
11. Die Definition der Schutzwürdigkeit anhand von Längenmaßen (unabhängig von der Qualität der Gewässer, der Begleitvegetation etc.) ist ebenso wenig Ziel führend: nach momentanem Stand des FGKK entfällt beispielsweise für Klammern oder Schluchten, die ein paar Meter zu niedrig sind, die Hochwertigkeit – unabhängig von sonstigen Bedingungen. Zahlenangaben wie diese, die auf Gewässergüte und Naturnähe keinen Einfluss haben, dürfen keinesfalls als Vorwand dienen, um einen massiven ökologischen Eingriff in ein Ökosystem, wie den Bau eines Kraftwerks, zu rechtfertigen! Die genannten Organisationen fordern hier, das Ökosystem unabhängig von Längen- und Höhenmaßen zu beurteilen und alle geomorphologisch besonderen Gewässerabschnitte als Tabuzonen anzuführen.
Bezüglich 4.3. „Betrachtungsraum“: *„Der Betrachtungsraum für die im Kapitel 4.4 genannten Kriterien umfasst deren Längenausdehnung einschließlich 100lfm oberhalb und unterhalb in der Projektstrecke, d.h. von der Wasserfassung bis zur Rückleitung.“* Die genannten Organisationen verlangen, die Klausel *...einschließlich 100lfm oberhalb und unterhalb in der Projektstrecke...* ersatzlos zu streichen, da Auswirkungen nicht mit Längenangaben abgegrenzt werden können.

Auch seitens des Nationalen Ramsar-Komitees („*EMPFEHLUNGEN des Nationalen Ramsar-Komitees zum Thema „Wasserkraftausbau und Feuchtgebiets-Schutz“*“) wird empfohlen, dass die noch auszuarbeitende Zusammenstellung von Flussstrecken bzw. Flussgebieten, die nicht mehr verbaut werden sollen, durch die zuständigen Fachstellen des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft auf Bundes- und Landesebene verfasst werden soll. Das Komitee empfiehlt ebenfalls u.a. Abschnitte auszuweisen, in denen unter keinen Umständen mehr Wasserkraftanlagen oder andere Baumaßnahmen wie Flussregulierung, Straßenbau oder sonstige negative Beeinträchtigungen (Abwassereinleitungen) etc. stattfinden sollen („Tabuzonen“) (z.B. aufgrund Lage in einem Nationalpark, Naturdenkmal, sehr seltene Flussausprägungen wie Klammern, etc.)

Um diesen FGKK mit einer breiteren Sichtweise zu erarbeiten, wird die Zeitspanne bis Ende 2007 nicht ausreichen. Die unterzeichneten Organisationen schlagen vor, die in der Steiermark tätigen NGOs aktiv in die Überarbeitung der Kriterien einzubinden und in Folge „Go und No-Go Areas“ für die Steiermark auszuweisen. Aus Sicht der Organisationen wird eine weitere detaillierte Analyse der einzelnen Kriterien zu keiner wesentlichen neuen Erkenntnis führen. Vielversprechender wäre es, den FGKK von unabhängigen Institutionen prüfen zu lassen, indem er auf einige Fallbeispiele angewendet wird.

Der Umweltdachverband, der Naturschutzbund Steiermark, das Forum Österreichischer Wissenschaftler für Umweltschutz, der Verband Österreichischer Höhlenforscher, der Naturschutzbund Österreich und der Österreichische Alpenverein sprechen sich gegen die Beschlussfassung des Kriterienkatalogs – der zweifellos viele, wenn nicht sogar alle verbleibenden schützenswerten Fließgewässerstrecken der Wasserkraftnutzung preisgeben würde – in der vorliegenden Form aus. Wir fordern Sie auf, den Kriterienkatalog vor Beschlussfassung nochmals grundlegend zu überarbeiten und Tabuzonen sowie für ökologische und touristische Ziele nachvollziehbare Kriterien entsprechend dieser Stellungnahme auszuarbeiten und auszuweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Franz Maier
Geschäftsführer

* * *

Der Umweltdachverband setzt sich gemeinsam mit seinen 34 Mitgliedsorganisationen aktiv für einen umfassenden Natur- und Umweltschutz ein und arbeitet in den unterschiedlichsten Bereichen und Zielgruppen an konkreten Maßnahmen sowie bewusstseinsbildenden Projekten, um die Eigenverantwortlichkeit jeder und jedes Einzelnen zu fördern.